

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN DER MARINA URNER - ULRICH WEBER PARTG - STBG

Sie erhalten nachfolgend die Allgemeinen Auftragsbedingungen, die für Verträge zwischen der Marina Urner - Ulrich Weber, Partnerschaftsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (im Folgenden "StBG" genannt) und ihren Auftraggebern (im Folgenden "AG" genannt) vereinbart sind, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Ausführung des Auftrags und Umfang der zu erledigenden Arbeiten

- (1) Alle für die Ausführung des Auftrages benötigten Unterlagen, Informationen und Aufklärungen sind der StBG vollständig zu geben. Die Prüfung der übergebenen Unterlagen (inkl. Zahlenmaterial) auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit, insbesondere bei Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Die StBG wird die vom AG mitgeteilten Tatsachen und Zahlenangaben als richtig zu Grunde legen. Soweit offensichtliche Unrichtigkeiten festgestellt werden, ist sie verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (2) Der Umfang der zu erbringenden Leistungen der StBG ergibt sich aus dem erteilten Auftrag. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, DVStB, BOSTB) ausgeführt.
- (3) Der erteilte Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung dar. Die Vollmacht ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des AG eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist die StBG im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verpflichtung zur Verschwiegenheit

- (1) Die StBG ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der AG sie schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht entsprechend auch für die Mitarbeiter der StBG.
- (2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen der StBG erforderlich ist. Die StBG ist auch insoweit davon entbunden, als sie nach den Versicherungsbedingungen ihrer Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Die StBG ist berechtigt, personenbezogene Daten des AG (sowie der eingeschlossenen Personen) und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen. Bezüglich der Rechte des AG im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten wird auf die Datenschutzerklärung hingewiesen, die auf der Internetseite www.urner-weber.de veröffentlicht ist und bei Auftragserteilung neben den AGB in Schriftform den Vertragsunterlagen beigelegt wird.
- (5) Die StBG darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des AG aushändigen. Im Rahmen der Durchführung einer Zertifizierung der StBG ist eine Weitergabe von Daten erlaubt, wenn die insoweit tätigen Personen ihrerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in die für ihn von der StBG geführten Handakte genommen wird.
- (6) Die StBG hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Daten, Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheit zu beachten. Der AG stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherheitsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Dokumente oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.

3. Mitwirkung Dritter

- (1) Die StBG ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrages Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat die StBG dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs. 1 verpflichten und eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung vorliegt.
- (2) Die StBG ist berechtigt, Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuändern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i. S. d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (3) Die StBG ist berechtigt, in Erfüllung ihrer Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach vorstehenden Regelungen zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, hat die StBG den Beauftragten für den Datenschutz auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der AG hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Der StBG ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der AG hat das Recht - wenn und soweit es sich bei dem Auftrag um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt - die Nachbesserung durch die StBG abzulehnen, wenn der Auftrag durch den AG beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Auftrags durch eine/n anderen StB/StBG festgestellt wird.
- (2) Beseitigt die StBG die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt sie die Mängelbeseitigung ab, so kann der AG auf Kosten der StBG die Mängel durch eine/n andere/n StBG/StB beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offensichtliche Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können von der StBG jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf die StBG Dritten gegenüber mit Einwilligung des AG berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen der StBG den Interessen des AG vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die StBG haftet für eigenes Verschulden sowie für das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen.

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN DER MARINA URNER - ULRICH WEBER PARTG - STBG

- (2) Der Anspruch des AG gegen die StBG auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf

1.000.000 € (in Worten: - eine Million - €)

begrenzt.

- (3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem AG zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (4) Soweit ein Schadenersatzanspruch des AG kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er
- a) in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der AG von den den Anspruch begründeten Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste,
 - b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 5 Jahren von seiner Entstehung an und
 - c) ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 10 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an.
- Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem AG, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen der StBG und dieser Person begründet worden sind.
- (6) Von den Haftungsbegrenzungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

6. Pflichten des Auftraggebers; Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des AG

- (1) Der AG ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er der StBG unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass der StBG eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der AG ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen der StBG zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der AG hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der StBG oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnten.
- (3) Der AG verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse der StBG nur mit deren schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt die StBG beim AG in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der AG verpflichtet den Hinweisen der StBG zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der AG verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem von der StBG vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der AG darf die Programme nicht verbreiten. Die StBG bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der AG hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch die StBG entgegensteht.
- (5) Unterlässt der AG eine der vorstehenden oder sonst wie obliegenden Mitwirkungspflichten oder kommt er mit der Annahme der von der StBG angebotenen Leistung in Verzug, so ist die StBG berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass sie die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf die StBG den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 8 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch der StBG auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des AG entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn die StBG von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Bemessung der Vergütung, Vorschuss

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) der StBG für ihre Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV), außer wenn eine Vereinbarung gem. § 4 StBVV über eine Vergütung getroffen worden ist. Der AG wird darauf hingewiesen, dass in außergerichtlichen Angelegenheiten eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden kann (§ 4 Abs. 4 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z.B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, andernfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch der StBG ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann die StBG einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann die StBG nach vorheriger Ankündigung ihre weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Die StBG ist verpflichtet, ihre Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem AG rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem AG Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

8. Beendigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch die Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des AG oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann - wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt - von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch die StBG sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des AG noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z.B. Fristverlängerung). Auch für diese Handlungen haftet die StBG nach Nr. 5.
- (4) Die StBG ist verpflichtet, dem AG alles, was sie zur Ausführung des Auftrags erhält oder nacherhalten hat und was sie aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist die StBG verpflichtet, dem AG die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Der AG hat die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstiger Programmunterlagen bei Beendigung des Vertrags an die StBG unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN DER MARINA URNER - ULRICH WEBER PARTG - STBG

(6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen durch den AG bei der StBG abzuholen.

9. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch der StBG nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem AG ausgehändigt werden soll.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Die StBG hat die Handakten auf die Dauer von 10 Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn die StBG den AG schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der AG dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die die StBG aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem AG oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen der StBG und ihrem AG und für Schriftstücke, die der AG bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des AG, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat die StBG dem AG die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Die StBG kann von Unterlagen, die sie an den AG zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Die StBG kann die Herausgabe ihrer Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis sie wegen ihrer Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt auch, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom AG rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der AG zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

11. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des AG, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, ansonsten der Sitz der StBG.
- (3) Es besteht keine Bereitschaft oder Verpflichtung an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinn des § 2 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VStBG) teilzunehmen.

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit; Änderungen und Ergänzungen

- (1) Falls einzelnen Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nah kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.